

Konzessionsvertrag Wasser

zwischen

der

ThüWa ThüringenWasser GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

- im folgenden „**ThüWa**“ genannt -

und

der

Landeshauptstadt Erfurt
vertreten durch den Oberbürgermeister
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

- im folgenden „**Stadt**“ genannt -

- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

Ziel des Vertrages ist, die Bereitstellung von Wasser und den Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung der Bevölkerung durch die ThüWa im Konzessionsgebiet sicher zu stellen. Zu diesem Zweck ist die ThüWa nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt, die öffentlichen Verkehrswege und sonstige gemeindliche Grundstücke der Stadt zu nutzen.

Die Parteien sind gemeinsam bestrebt, eine sichere, effiziente, preisgünstige und nachhaltige leitungsgebundene Versorgung der Einwohner, der Gewerbetreibenden und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt mit Wasser zu gewährleisten.

Die Vertragspartner werden im beiderseitigen Interesse vertrauensvoll zusammenarbeiten und vereinbaren das Folgende:

§ 1

Netzanlagen, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die ThüWa verlegt, errichtet, verändert, unterhält und betreibt ein in ihrem Eigentum stehendes Wasserversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur unmittelbaren leitungsgebundenen Versorgung von Verbrauchern, das eine Versorgung entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen sicherstellt, insbesondere einen langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb des Versorgungsnetzes sichert. Das Wasserversorgungsnetz umfasst die ober- und unterirdischen Wassergewinnungs-, Speicher- sowie Wasserverteilungsanlagen und deren Zubehör (alle baulichen und betrieblichen Anlagen, die in Zusammenhang mit dem Wasserversorgungsnetz stehen, insbesondere Fernmelde- und Signalkabel, Absperr- und Verteileinrichtungen, Schächte, Schutzrohre und ähnliche Bauwerke, Hinweisschilder) einschließlich Regelstationen (im Folgenden gemeinsam als "**Netzanlagen**" bezeichnet).
- (2) Die Netzanlagen stellen eine öffentliche Einrichtung dar und gelten mit Abschluss dieses Vertrages als gewidmet.
- (3) Die ThüWa ist verpflichtet, die Netzanlagen jederzeit entsprechend den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes jederzeit zu gewährleisten.

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Das Konzessionsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt gemäß **Anlage 1** (im Folgenden „**Konzessionsgebiet**“). Werden Gebiete in das Stadtgebiet eingegliedert, in denen die ThüWa eine Wasserversorgung betreibt, so gilt der Vertrag auch für diese Gebiete, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Die Stadt räumt der ThüWa das ausschließliche Recht ein, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege, die sich laut § 43 ThürStrG in ihrer Straßenbaulast befinden, für die Errichtung, Verlegung, Veränderung, Unterhaltung und den Betrieb der Netzanlagen nach § 1 Abs. 1 zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht), soweit deren Gemeingebrauch dadurch nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird (siehe § 23 ThürStrG). Öffentliche Verkehrswege sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 2 Thüringer Straßengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Dritten Unternehmen wird die Stadt die Verlegung von Durchgangsleitungen im Versorgungsgebiet der ThüWa nur gestatten, wenn sichergestellt ist, dass aus diesen Leitungen im Versorgungsgebiet der ThüWa Wasser weder mittelbar noch unmittelbar Dritten angeboten oder an Dritte abgegeben wird. Die Stadt wird die ThüWa über solche Vorhaben dritter Unternehmen rechtzeitig unterrichten und die Interessen der ThüWa berücksichtigen.

- (3) Für Netzanlagen, die nur teilweise der Verteilung von Wasser im Konzessionsgebiet dienen, gilt dieses Nutzungsrecht ebenfalls.
- (4) Die Nutzung der fiskalischen Grundstücke der Stadt einschließlich Gemeinbedarfsflächen (sonstige stadteigene Grundstücke) ist, soweit berechnigte städtische Interessen nicht entgegenstehen, durch gesonderten Gestattungsvertrag mit der Stadt zu regeln. Dies gilt auch nach Entwidmung eines öffentlichen Verkehrsweges. Die Nutzung ist bei diesen fiskalischen Grundstücken entgeltpflichtig. Die Wertminderung des Grundstückes ist durch die ThüWa auszugleichen.
- (5) Wird ein fiskalisches Grundstück oder Teile eines fiskalischen Grundstückes durch die Entscheidung der Stadt in einen öffentlichen Verkehrsweg überführt, werden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen einen gegebenenfalls bestehenden Gestattungsvertrag über das vormals fiskalische Grundstück bzw. Teile hiervon beenden und für gegebenenfalls eingetragene Grunddienstbarkeiten Löschungsbewilligungen erteilen. Hierbei anfallende Kosten werden von der ThüWa getragen.
- (6) Bei Einziehung von durch die ThüWa genutzten öffentlichen Verkehrswegen entsprechend § 8 ThürStrG werden sich die Vertragspartner ungeachtet der Regelungen in §§ 7 und 8 dieses Vertrages einvernehmlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrages verständigen. Soweit das betroffene Grundstück veräußert werden soll und berechnigte städtische Interessen dem nicht entgegenstehen, ist die Stadt verpflichtet, die Interessen der ThüWa gegenüber Dritten sicher zu stellen, insbesondere die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Anlagen der ThüWa auf Kosten der ThüWa zu bewilligen und zu beantragen. Eine Wertminderung des Grundstückes ist durch die ThüWa auszugleichen.
- (7) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat die Stadt gegenüber dem Rechtsnachfolger auf die Sicherstellung der Rechte der ThüWa hinzuwirken.

§ 3

Aufgaben und Pflichten der ThüWa

- (1) Die Stadt überträgt der ThüWa und diese übernimmt die öffentliche Versorgung der Stadt und ihrer Einwohner innerhalb des jetzigen und zukünftigen Stadtgebietes (Versorgungsgebiet) mit Wasser für private, gewerbliche, landwirtschaftliche und industrielle Zwecke. Dabei sind vorrangig und nachhaltig die im Stadtgebiet vorhandenen Grundwasservorkommen zu nutzen.
- (2) Die ThüWa ist verpflichtet, im Versorgungsgebiet jedermann zu ihren allgemeinen Versorgungsbedingungen und nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen, soweit die hierfür erforderlichen Versorgungsanlagen vorhanden sind. . Das Recht der ThüWa zum Abschluss von Sonderverträgen bleibt unberührt.
- (3) Sollte die ThüWa durch behördliche Maßnahmen oder durch höhere Gewalt an der Gewinnung, am Bezug oder an der Verteilung von Wasser verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Lieferung von Wasser. In derartigen Fällen ist die ThüWa verpflichtet, eine ordnungsge-

mäße Lieferbereitschaft mit allen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln wieder herzustellen. Zur Entschädigungsleistung ist die ThüWa in solchen Fällen nicht verpflichtet.

- (4) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhäuser, Schulen, etc.) beim Anschluss zur Versorgung mit Wasser, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.
- (5) Die ThüWa wird die Netzanlagen jederzeit so erhalten und gestalten, dass sie diese an die Stadt in Ausübung des in § 14 vereinbarten Erwerbsrechts mit Auslaufen dieses Vertrages ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit übergeben kann.

§ 4

Konzessionsabgaben

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die ThüWa an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang gemäß der Konzessionsabgabenanordnung KAE - vom 4.3.1941 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Derzeit betragen diese Höchstsätze 15 v.H. der Roheinnahmen aus der Versorgung von Tarifabnehmern und 1,5 v.H. der Roheinnahmen aus der Versorgung von Sonderabnehmern. § 5 KAE-AnO findet Anwendung.
- (2) Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres. Die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung sind nachvollziehbar darzustellen. Die ThüWa wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe alle drei Jahre für das Abrechnungsjahr, erstmals nach Ablauf des 31.12.2015, auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen lassen. Die Stadt erhält eine Ausfertigung des Testats.
- (3) Sofern die zulässigen Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird ThüWa ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen. Stellt der neue Höchstbetrag der gesetzlich zulässigen Konzessionsabgabe nach Auffassung der ThüWa kein wirtschaftlich angemessenes Äquivalent für die gemäß § 2 eingeräumten Nutzungsrechte dar, kann die ThüWa die Verhandlung über eine Anpassung der Konzessionsabgabe fordern. Wird die Konzessionsabgabe preisrechtlich freigegeben, so ist eine wirtschaftlich angemessene Konzessionsabgabe für die Wegebenutzung zu bezahlen. Einigen sich die ThüWa und die Stadt nicht über die Höhe der Konzessionsabgabe soll ein von der Industrie- und Handelskammer Erfurt und vom Thüringer Städtetag gemeinsam benannter Gutachter die angemessene Höhe der Konzessionsabgabe ermitteln.

§ 5 Preisnachlass

- (1) Die Stadt erhält einen Preisnachlass für ihren gemäß allgemeinem Tarif abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Der Nachlass gilt nur für den Verbrauch und nicht für das Vorhalteentgelt (Grundpreis).

Die Entnahmestellen, für die der Nachlass gewährt wird, sind in **Anlage 3** abschließend aufgeführt. Die Stadt hat die ThüWa über Änderungen der Anschlussnutzung an den Entnahmestellen und hinzukommende Entnahmestellen schriftlich zu informieren. **Anlage 3** ist entsprechend zu aktualisieren.

Der Preisnachlass ist in der Abrechnung offen auszuweisen. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe und Einrichtungen der Stadt, nicht jedoch der der Eigengesellschaften.

- (2) Die Wasserlieferungen an die Stadt für die öffentliche Straßenreinigung, Trinkwasserbrunnen, einfache Zierbrunnen und Wasser für Feuerlöschzwecke und Feuerlöschübungszwecke erfolgen unentgeltlich. Die Wasserlieferung für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz wurde zwischen der Stadt und der ThüWa durch eine gesonderte Vereinbarung vom 11. August und 27. August 2009 geregelt. Diese ist als **Anlage 2** diesem Vertrag beigelegt und gilt für die Dauer dieses Konzessionsvertrages fort.

§ 6 Zusammenarbeit bei Planung, Bau und Betrieb von Netzanlagen

- (1) Die ThüWa und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenwirken, auf ihre Interessen gegenseitig Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Berechtigte Belange des Vertragspartners sind jeweils angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehören die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, der Stadtplanung und -Entwicklung sowie die Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Pflicht der ThüWa, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Versorgungsnetz zu betreiben, zu warten und auszubauen.
- (2) Das Versorgungsnetz innerhalb des Vertragsgebiets wird entsprechend des Bedarfs ausgebaut. Die ThüWa wird im Rahmen ihrer Planungshoheit zur örtlichen Wasserversorgung bei der Ausbauplanung Vorgaben der Stadt angemessen berücksichtigen.
- (3) Soweit die gegenseitigen Abstimmungen der Parteien ergeben, dass im Rahmen der Erschließung neuer Baugebiete durch die Stadt ein Ausbau oder Erweiterungen der Netzanlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, soll die ThüWa entsprechende Planungen mit der Stadt abstimmen und dafür sorgen, dass Netzbaumaßnahmen im unmittelbaren zeitlichen und organisatorischen Zusammenhang mit den Arbeiten zum Ausbaus bzw. der Erweiterung der öffentlichen Verkehrswege erfolgen.
- (4) Die Stadt und die ThüWa werden einander von Maßnahmen, die die Interessen des anderen Vertragspartners berühren, möglichst frühzeitig - in der Regel zwölf Monate vorher - unterrich-

ten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Das Planungsinformations- und Abstimmungsverfahren, die Koordinierung und Durchführung der Arbeiten erfolgt, soweit die Parteien nicht abweichende Vereinbarungen treffen, entsprechend der Koordinierungsordnung der Stadt Erfurt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine Abschrift der aktuellen Fassung ist diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt und wird von der ThüWa als Bestandteil dieses Vertrages anerkannt.

Die ThüWa wird zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit Bauarbeiten einhergehenden Belastungen, zur Hebung von Synergien sowie zur Vermeidung von nicht zwingend notwendigen zusätzlichen Aufgrabungen des Straßenkörpers die seitens der ThüWa geplanten Tiefbauarbeiten mit der Stadt, mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten abstimmen und in der Durchführung koordinieren bzw. sich an der Koordinierung beteiligen.

- (5) Die ThüWa hat bei Bauarbeiten die städtischen Anlagen nach Weisung der Stadt und Anlagen anderer Versorgungsträger mit der gebotenen Sorgfalt zu sichern. Die Stadt weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Netzanlagen der ThüWa entsprechend zu behandeln.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die ThüWa die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Weisung der Stadt und nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. ZTVA - Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabung in Verkehrsflächen in ihrer jeweils gültigen Fassung) wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen.
- (7) Die Stadt (Koordinierungsstelle) ist im Rahmen der Koordinierung einer Baumaßnahme berechtigt, die Wiederherstellung der Verkehrsflächen selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Die ThüWa ist verpflichtet, die Aufwendungen, die sie in diesem Fall erspart, an die Stadt zu erstatten, sofern die Parteien vor Beginn der Baumaßnahme eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Der Erstattungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf die Aufwendungen, die die ThüWa im Falle der Wiederherstellung in den vorherigen oder gleichwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Baumaßnahme hätte tragen müssen, sowie dem Grunde und der Höhe nach handels- und steuerrechtlich anerkannt werden.
- (8) Sofern die Vertragspartner nicht im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme etwas Abweichendes vereinbaren, führen sie grundsätzlich eine gemeinsame Abnahme durch. Die Stadt sowie die ThüWa können verlangen, dass Abnahmen zusammengefasst realisiert werden. Für die von der ThüWa ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt. Die ThüWa wird auftretende Mängel unverzüglich beheben bzw. beheben lassen. Kommt die ThüWa dieser Verpflichtung auch nach wiederholter schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt zur Ersatzvornahme auf Kosten der ThüWa berechtigt. Die Stadt und die ThüWa werden auf Verlangen der Stadt spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungszeit eine gemeinsame Gewährleistungsabnahme durchführen.
- (9) Die ThüWa führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Netzanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard, insbesondere

mit einer Darstellung nach Lage und - sobald technisch umsetzbar - Höhe der Netzanlagen im Erdreich. Sie wird es der Stadt ermöglichen zu Planungszwecken, insbesondere zur Nutzung im Rahmen der Vorbereitung und Koordinierung von Tiefbauarbeiten, jederzeit über das bei der Stadt genutzte Geographische Informations System (GIS) online auf das digitalisierte Bestandsplanwerk der ThüWa zuzugreifen. Soweit einzelne Daten über das GIS nicht abrufbar sind (z.B. Höhe der Netzanlagen im Erdreich) wird die ThüWa die bei ihr vorhandenen Daten prüfen und zur Verfügung stellen. Damit verbunden ist das Recht der Stadt, unentgeltlich Ausdrücke und Kopien entsprechender Planauszüge für verwaltungsinterne Zwecke sowie zur Weitergabe an von der Stadt beauftragte Dritte anzufertigen. Der Onlinezugriff auf das Bestandsplanwerk ist der Stadt entgeltfrei zu gestatten. Gleiches gilt für die Datenbereitstellung an von der Stadt beauftragte Dritte. Die technischen Einzelheiten über den Zugriff auf das Bestandsplanwerk werden die Vertragspartner gesondert abstimmen.

Bis zur Einräumung eines entsprechenden Onlinezuganges stellt die ThüWa der Stadt zur Fortführung des Mehrspartenplanes für alle Änderungen und Erweiterungen ihrer Netzanlagen entsprechende Ausdrücke aus ihrem Bestandsplanwerk (Maßstab 1:500) unmittelbar nach der Übernahme in das eigene Bestandsplanwerk unentgeltlich zur Verfügung.

- (10) Die Stadt wird sich möglichst frühzeitig vor der Ausführung eigener Bauarbeiten bei der ThüWa im Rahmen einer schriftlichen Bauanfrage zum Vorhandensein sowie zur genauen Lage von Netzanlagen der ThüWa im Arbeitsbereich erkundigen. Sie wird ferner von ihr beauftragte Dritte darauf hinweisen, dass diese sich vor der Ausführung eigener Bauarbeiten bei der ThüWa - zum Vorhandensein sowie zur genauen Lage von Netzanlagen der ThüWa im Arbeitsbereich zu erkundigen haben. Insoweit der ThüWa dabei auf der Grundlage ihres Bestandsplanwerkes keine oder nur eine Auskunftserteilung anhand von geometrisch unzureichenden Leitungsplänen möglich ist, welche Angaben zu Lage und Höhe ihrer Netzanlagen im Erdreich nur mit erheblichen Ungenauigkeiten zulassen, wird die ThüWa die fehlenden Angaben auf eigene Kosten ermitteln (z.B. Veranlassung entsprechender Suchschachtungen, zerstörungsfreie Erkundungen oder vergleichbare Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen) und der Stadt in der Folge zur Verfügung stellen. Entstehen der Stadt bei der Durchführung von Baumaßnahmen Mehrkosten auf Grund schuldhaft fehlerhafter Angaben der ThüWa, wird die ThüWa der Stadt diese Mehrkosten erstatten.
- (11) Die ThüWa wird bei komplexen Straßen- und Leitungsbaumaßnahmen einen entsprechenden Koordinierungsvertrag mit der Stadt abschließen.
- (12) Die Stadt berechnet Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der ThüWa zu deren Vorteil erbringt.

§ 7

Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen

- (1) Die Stadt kann von der ThüWa die Beseitigung im Eigentum der ThüWa stehender, stillgelegter Netzanlagen auf Kosten der ThüWa verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern oder der Stadt ein Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann. Letzteres ist dann der Fall, soweit der Verbleib der Anlagen gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Um-

weltschutzes verstößt oder wenn eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile durch ThüWa für länger als fünfzehn Jahre nicht erfolgt ist.

- (2) Werden Teile der Netzanlagen samt Zubehör einschließlich Regelstationen von ThüWa nicht mehr zu Zwecken der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt genutzt, jedoch auch nicht still gelegt, findet § 2 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (3) Nicht genutzte oder anders genutzte Anlagen bleiben im Eigentum der ThüWa und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. ThüWa hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch ThüWa zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 6 Abs. 9 anzugeben.

§ 8

Änderung von Netzanlagen

- (1) Die Stadt kann eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung oder Sicherung der Netzanlagen verlangen. Hierzu zählen insbesondere alle Änderungen, die infolge von Baumaßnahmen an den städtischen Straßen- und Kanalanlagen inkl. deren zugehöriger Bestandteile und der Straßenbeleuchtung erforderlich werden. Die Stadt wird die ThüWa von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Netzanlagen notwendig machen, möglichst frühzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und die ThüWa stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die ThüWa führt nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht).
- (2) Die Kosten der Sicherung oder Änderung (Folgekosten) auf Veranlassung der Stadt tragen in den ersten drei Jahren nach Errichtung, Verlegung oder Erneuerung der Netzanlage (Zeitpunkt der Abnahme) die Stadt, in den folgenden sieben Jahren die Stadt und die ThüWa jeweils zur Hälfte. Danach trägt die ThüWa die Kosten allein, es sei denn, es handelt sich in Hinblick auf die Notwendigkeit der Maßnahme um unverhältnismäßig hohe Kosten. In diesem Fall, den ThüWa darzulegen hat, trägt ThüWa nur 80 % der Kosten.

Die anteilige Kostentragungspflicht ist begrenzt auf den anteiligen Tagesneuwert der Anlagen abzüglich der Abschreibungen nach technisch wirtschaftlicher Nutzungsdauer (Sachzeitwert).

- (3) Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme gegen einen Dritten besteht, ist die anspruchsberechtigte Partei verpflichtet, diesen Anspruch zur Minderung der Folgekosten mit Vorrang geltend zu machen.
- (4) Im Übrigen werden Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 9 **Änderung der Verhältnisse**

Sollten sich die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und der ThüWa nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so dass ein Festhalten an diesem Wasserkonzessionsvertrag eine unbillige Härte bedeuten würde, kann jeder der Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 10 **Haftung**

- (1) Die ThüWa haftet gegenüber der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Verlegung, Veränderung, Unterhaltung und dem Betrieb von Netzanlagen der ThüWa entstehen. Die ThüWa stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Netzanlagen geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet.

Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der ThüWa anerkennen oder vergleichsweise regeln. Lehnt die ThüWa die Zustimmung ab, wird die Stadt etwaige Rechtsstreitigkeiten im Benehmen mit der ThüWa führen. Die ThüWa trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in tatsächlicher Höhe. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.

- (2) Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Wasserversorgung.
- (3) Die Stadt haftet der ThüWa für Beschädigungen ihrer Netzanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden Schadens sind insbesondere das Alter, die verbleibende Abschreibungsdauer und der Erhaltungszustand der Netzanlagen angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 **Vertragsdauer**

Dieser Vertrag gilt für das in **Anlage 1** beschriebene Konzessionsgebiet ab dem 01.01.2013 und endet am 31.12.2032. Gleichzeitig mit Wirksamwerden dieses Vertrages für das in **Anlage 1** beschriebene Konzessionsgebiet wird der Konzessionsvertrag vom 16.09./21.12.1994 einschließlich aller Nachtragsvereinbarungen aufgehoben. Die Parteien haben die Absicht mindestens zwei Jahre vor Vertragsablauf über eine eventuelle Fortsetzung der Vertragsbeziehungen in Verhandlung zu treten.

§ 12

Übereignung oder Belastung von Netzanlagen

- (1) Sollte die ThüWa das Eigentum an den Netzanlagen oder an wesentlichen Teilen desselben an einen Dritten übertragen oder zu Gunsten eines Dritten belasten wollen, so hat sie dies der Stadt mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen und eine Genehmigung der Stadt einzuholen. Verfügungen, die eine Beeinträchtigung der Eigenschaft als öffentliche Einrichtung zum Gegenstand haben können, sind ausgeschlossen.

ThüWa sichert zu, im Fall der Übereignung oder Belastung sowie der hierauf gerichteten Verpflichtung alle Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, damit die Stadt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, insbesondere das Kaufrecht nach § 14, auch gegenüber diesem Dritten ohne Nachteil geltend machen und durchsetzen kann.

- (2) Sind der Dritte und ThüWa keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Stadt ein Übernahmerecht entsprechend § 14 dieses Vertrages zu. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall die Nutzungsrechte der ThüWa an den betreffenden Netzanlagen bis zum Ablauf dieses Konzessionsvertrages in einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall einer gesetzlichen Pflicht zur Übereignung.

§ 13

Informationspflichten

- (1) Soweit notwendig (z.B. zur Sicherstellung eines wettbewerbsrechtlich ordnungsgemäßen Konzessionsvertragsvergabeverfahrens) stellt die ThüWa auf Antrag der Stadt detaillierte Informationen unentgeltlich und im gewünschten Datenformat zur Verfügung. Der Informationsumfang muss eine indikative Preiskalkulation für die zu übernehmenden Anlagen ermöglichen. Auf Anforderung der Stadt ist ThüWa verpflichtet, ergänzende Informationen zu übergeben, soweit die ThüWa ihre Informationspflicht nicht vollständig erfüllt hat.
- (2) Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich, wenn behördliche oder gerichtliche netzbezogene oder wasserwirtschaftliche Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden. In gleicher Weise berichten die Vertragspartner vom Ergebnis dieser Ermittlungen.

§ 14

Übernahme der Netzanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt oder ein von ihr benannter Dritter haben das Recht und auf Verlangen der ThüWa die Pflicht, nach Beendigung des Vertrages die im Eigentum der ThüWa stehenden Netzanlagen im Sinne von § 1, die für die allgemeine Versorgung des Konzessionsgebietes notwendig sind und bei wirtschaftlich rationeller Betriebsführung weiterverwendet werden können, von der ThüWa zu übernehmen, insbesondere käuflich zu erwerben oder zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen zu pachten. Will die Stadt oder der von ihr benannte Dritte von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der ThüWa spätestens ein Jahr vor Beendigung des Vertrages schriftlich mit. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Anlagen, die die

ThüWa zur Erfüllung ggf. noch vorhandener eigener Verpflichtungen (z.B. Versorgung anderer Netzgebiete) zwingend benötigt.

- (2) Haben die Stadt oder der von ihr benannte Dritte vor Vertragsende ihre Übernahmeabsicht mitgeteilt, so ist ein mit Einzelmaßnahmen unersetzter Investitionsplan durch die Stadt oder den von ihr benannten Dritten zu genehmigen.
- (3) Die Stadt oder der von ihr benannte Dritte ist in den Fällen des Absatz 1 verpflichtet, alle dort genannten Netzanlagen der ThüWa, inklusive der Netzanlagen, die nur teilweise der Verteilung von Wasser im Konzessionsgebiet dienen, zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragende errichtet wurden, es sei denn, ihre Errichtung erfolgte auf der Grundlage von Abs. 2 oder nach einer ausdrücklich von der Stadt erbetenen Abstimmung oder ihre Errichtung war zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der ThüWa bzw. des Netzbetreibers nach diesem Vertrag zwingend erforderlich. Alle übrigen Netzanlagen verbleiben bei der ThüWa.
- (4) Die erforderliche Trennung der nach Absatz 3 von der Stadt oder von ihr benannten Dritten zu übernehmenden und bei der ThüWa verbleibenden Netzanlagen ist von der ThüWa auf eigene Kosten so durchzuführen, dass die Einbindung der von der Stadt übernommenen Netzanlagen in das vorgelagerte Netz möglich ist. Einbindungskosten der Stadt oder Dritter werden nicht von der ThüWa getragen. Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Stadt übernommenen Netz noch im Netz der ThüWa eine Verschlechterung ergibt.
- (5) Die Vergütung für die von der Stadt zu übernehmenden Netzanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Bei der Ermittlung der Vergütung sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder ähnlichen Entgelte oder Finanzierungshilfen, insbesondere der Wert unentgeltlich der ThüWa von Erschließungsträgern übertragenen Anlagen, zu berücksichtigen. Die Vergütung der Netzanlagen basiert in der Regel auf dem Tagesneuwert der Anlagen abzüglich der Abschreibungen nach technisch wirtschaftlicher Nutzungsdauer (Sachzeitwert). Als Sachzeitwert gilt der mit der Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen multiplizierte Tagesneuwert der Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme, geteilt durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Anlagen. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt werden, dass ein anderer Wert als der Sachzeitwert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt, der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des Wertes nach Satz 3 und 4.
- (6) Die Vergütung für die Netzanlagen ist im Falle des Kaufes Zug um Zug gegen die Übergabe der Netzanlagen, im Falle einer Gebrauchsüberlassung quartalsweise zu zahlen.
- (7) Hinsichtlich der nach Absatz 3 bei der ThüWa verbleibenden Netzanlagen bleiben die der ThüWa eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Stadt und die ThüWa eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Berechtigung der ThüWa Flächen für diese und mit diesen Netzanlagen

zu nutzen und die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 15 Kosten

Etwaige Gebühren, Entgelte oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von der ThüWa getragen.

§ 16 Daten für Zwecke der Abwassergebührenerhebung

Die von den Vertragspartnern getroffene Ergänzungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag 1994 vom 15.03./04.09.2001 (**Anlage 5**) hinsichtlich der Übergabe der für die Abwassergebührenerhebung erforderlichen Daten seitens der ThüWa an die Stadt bleibt in Kraft und ist Bestandteil dieses Konzessionsvertrages.

§ 17 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die notwendige Übertragung auf einen Rechtsnachfolger ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig - regelmäßig 6 Monate vorher - schriftlich anzukündigen.
- (2) ThüWa ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen. Eine Übertragung des Vertrages bedarf der Zustimmung der Stadt. Der Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Rechtsnachfolger der ThüWa ein diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist.
Bei Übertragung des Eigentums ist die ThüWa verpflichtet, zu gewährleisten, dass der Dritte die Rechte und Pflichten aus § 14 übernimmt.
- (3) Sollte es der ThüWa durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die ThüWa im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die ThüWa durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder zuständige Behörden vollziehbar die Änderung von Vertragsbestimmungen verlangen, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich,

die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.

- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (7) Gerichtsstand ist, soweit zulässigerweise zu vereinbaren, Erfurt.
- (8) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich vertraglich fixiert ist.
- (9) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren, diese Daten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt nicht für eine Rechtsverfolgung in eigener Sache. Dies gilt auch nicht, soweit die Daten in Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftsbzw. Informationspflicht, insbesondere aus Kommunalrecht, oder zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages weiter gegeben werden. In letzterem Falle wird die Stadt geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Geheimhaltungsinteressen der ThüWa angemessen sicherzustellen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von den Vertragspartnern beachtet.
- (10) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die ThüWa erhalten vom Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.

Erfurt,

Landeshauptstadt Erfurt

ThüWa GmbH

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Andreas Reinhardt
Geschäftsführer

- Anlage 1:** Konzessionsgebiet Landeshauptstadt Erfurt
- Anlage 2:** Vertrag über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung vom 11. / 27.08.2009
- Anlage 3:** Verzeichnis der kommunalen tariflichen Entnahmestellen der LH Erfurt
- Anlage 4:** Koordinierungsordnung der Landeshauptstadt Erfurt
- Anlage 5:** Ergänzungsvereinbarung vom 04.09.2001 zum Konzessionsvertrag 1994